



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ordnung zum Verfahren zur Verhängung von
Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende der Hochschule
Ruhr West

vom 13.11.2020

Laufende Nummer 18/2020

Mülheim an der Ruhr, 13.11.2020

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 51a Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890) hat der Senat der Hochschule Ruhr West nach Genehmigung durch das Präsidium die folgende Ordnung zum Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende der Hochschule Ruhr West als Satzung erlassen:

Präambel

Diese Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren der Hochschule Ruhr West bei Vorliegen des Verdachts, dass Studierende einen Ordnungsverstoß im Sinne des § 51a Hochschulgesetz NRW begangen haben. Sofern die Hochschule Ruhr West nach den Regelungen dieser Ordnung einem solchen Verdacht nachzugehen hat, sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Während des gesamten Verfahrens gilt die Unschuldsvermutung für die beteiligten Personen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nur bei Vorliegen von eindeutigen Beweisen und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit verhängt werden.

—— § 1 ——

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Ordnungsverstöße im Sinne des § 51a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), die von Studierenden begangen werden und regelt insoweit das Nähere zum Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme.

—— § 2 ——

Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Ermittlung von Ordnungsverstößen und für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 3 begangen haben, ist der Ordnungsausschuss, der im Rahmen seiner Ermittlungen innerhalb des Ordnungsverfahrens durch das Dezernat Studierendenservice und Internationales der Hochschule Ruhr West unterstützt wird.
- (2) Der Ordnungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 1. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule Ruhr West,
 2. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Hochschule Ruhr West,
 3. einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter der Hochschule Ruhr West,
 4. dem oder der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule Ruhr West,
 5. der Leiterin bzw. dem Leiter des Dezernats für Studierendenservice und Internationales der Hochschule Ruhr West,
 6. einer Justitiarin bzw. einem Justitiar der Hochschule Ruhr West,
 7. der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule Ruhr West.

Die unter Nummer 2 und 3 genannten Mitglieder werden von ihren Gruppenmitgliedern aus dem Kreise der Mitglieder des Senats für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Hochschule Ruhr West ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ordnungsausschusses.
- (3) Das Justitiariat der Hochschule Ruhr West ist zuständig für die Weiterleitung von Ordnungsverstößen an die Strafverfolgungsbehörden, die den Verdacht begründen, dass eine Straftat nach dem deutschen Strafrecht vorliegt.

—— § 3 ——

Ordnungsverstöße

Studierende begehen einen Ordnungsverstoß, wenn diese

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung der Hochschule Ruhr West, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigen, verhindern oder zu verhindern versuchen oder
 - b) ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigen oder von dieser Ausübung abhalten oder abzuhalten versuchen,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule Ruhr West geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden sind oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds drohen,
3. Einrichtungen der Hochschule Ruhr West zu strafbaren Handlungen nutzen oder zu nutzen versuchen oder
4. bezwecken oder bewirken, dass entsprechend § 51a Abs. 1 HG NRW
 - a) ein Mitglied der Hochschule aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,
 - b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und
 - c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.

—— § 4 ——

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 3 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. der Ausspruch einer Rüge,
 2. die Androhung der Exmatrikulation,
 3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,

4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
 5. die Exmatrikulation.
- (3) Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nummer 2 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1, 3 oder 4 ausgesprochen werden.
 - (4) Die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden.
 - (5) Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nummer 5 kann für einen Ordnungsverstoß nach § 3 Nummer 4 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach § 3 Nummer 1, 2 oder 3 vor.
 - (6) Wird die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nummer 5 (Exmatrikulation) verhängt, so kann der Ordnungsausschuss eine erneute Einschreibung für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausschließen.

§ 5

Verfahren

- (1) Der Ordnungsausschuss der Hochschule Ruhr West wird nach Erlangung der Kenntnis über den Verdacht, dass ein Ordnungsverstoß im Sinne des § 3 vorliegt, durch Einleitung des Ordnungsverfahrens über die Präsidentin bzw. den Präsidenten tätig. Dieser stellt Ermittlungen über sämtliche Umstände an; dabei sind nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln.
- (2) Beteiligte Studierende, gegen die sich der Vorwurf richtet, sind im Rahmen der Ermittlungen anzuhören. Die Anhörung kann schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch, welches protokolliert wird, erfolgen.
- (3) Sofern es sich um einen Ordnungsverstoß nach § 3 Nummer 1 lit. b) oder Nummer 4 handelt, ist das Mitglied der Hochschule, das nach Stand der Ermittlungen vom Ordnungsverstoß betroffen ist, anzuhören. Die Anhörung kann schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch, welches protokolliert wird, erfolgen.
- (4) Die Ergebnisse der Ermittlungen werden dokumentiert. Sie sind der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Ordnungsausschusses vorzulegen, die/der bei hinreichendem Verdacht, dass ein Ordnungsverstoß nach § 3 vorliegt, eine Sitzung des Ordnungsausschusses einberuft. Der Ordnungsausschuss tritt innerhalb von 14 Tagen zu einer Sitzung zusammen und berät über die Ermittlungsergebnisse sowie mögliche Ordnungsmaßnahmen. Er kann sämtliche Beteiligte erneut persönlich anhören. Über die Sitzung des Ordnungsausschusses wird ein Protokoll geführt. Der Ordnungsausschuss tagt nichtöffentlich.
- (5) Kommt der Ordnungsausschuss zu dem Ergebnis, dass ein Ordnungsverstoß vorliegt, trifft er eine Entscheidung über die zu verhängenden Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 4. Dabei übt er pflichtgemäßes Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aus. Beteiligte Studierende, gegen die sich der Vorwurf richtet, erhalten einen Bescheid über das Ergebnis des Ordnungsverfahrens durch den Ordnungsausschuss.
- (6) Sofern das Ergebnis der Ermittlungen die Verhängung der Ordnungsmaßnahme nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 zulässt, sind die Beteiligten zu der Sitzung des Ordnungsausschusses zu laden. Die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 VwVfG NRW finden Anwendung.

§ 6

Ermittlungsmaßnahmen

- (1) Im Rahmen des Ordnungsverfahrens darf die Hochschule Ruhr West folgende Ermittlungsmaßnahmen einsetzen:
1. Anhörung der beteiligten Studierenden, gegen die/den sich der Vorwurf richtet
 2. Anhörung des betroffenen Mitglieds der Hochschule, gegen das sich der Ordnungsverstoß richtet
 3. Befragung von Zeugen
 4. Inaugenscheinnahme
 5. Sachverständigengutachten
 6. Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörde
- (2) Ermittlungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 6 dürfen nur vorgenommen werden, sofern der Verdacht besteht, dass beteiligte Studierende, gegen die sich der Vorwurf richtet, eine Straftat im Sinne des deutschen Strafrechts begangen haben. Sofern die Strafverfolgungsbehörden durch die Hochschule Ruhr West oder durch eine dritte Person einbezogen worden sind, ist das Strafverfolgungsverfahren abzuwarten. Das Ordnungsverfahren der Hochschule Ruhr West nach dieser Ordnung ruht in dieser Zeit. Es wird nach Abschluss des Strafverfahrens unter Berücksichtigung dessen Ergebnisses wiederaufgenommen.

———— § 7 ————

Mitwirkungspflichten

- (1) Sofern ein Ordnungsverstoß nach § 3 Nummer 2 vorliegt, haben Studierende, die den Ordnungsverstoß begangen haben, gegenüber der Hochschule Ruhr West mitzuteilen, dass eine rechtskräftige Verurteilung bzw. ein Strafbefehl in diesem Sinne vorliegen.
- (2) Verstoßen Studierende gegen die Mitteilungspflicht nach Absatz 1, ist dies im Rahmen der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme zu berücksichtigen.

———— § 8 ————

Datenerhebung

Die Hochschule dokumentiert folgende Daten in der Akte der betroffenen Studierenden sowie im Campus Management-System:

1. die Ergebnisse des Ordnungsverfahrens,
2. sämtlichen erforderlichen Schriftverkehr im Rahmen der Ermittlungen,
3. das Ergebnis der Entscheidung des Ordnungsausschusses sowie
4. verhängte Ordnungsmaßnahmen.

———— § 9 ————

Datenweitergabe; Mitteilung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde

- (1) Die Daten des Ermittlungsverfahrens dürfen nicht an dritte Personen weitergegeben werden. Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 oder 4 verhängt, so sind die betroffenen Lehrenden hierüber zu informieren. Aus anderen Gründen darf eine Weitergabe der Informationen über das Verfahren an Lehrende oder andere Mitglieder der Hochschule Ruhr West nicht erfolgen.

- (2) Ist ein begründeter Verdacht gegeben, dass ein Ordnungsverstoß nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 vorliegt, ist die zuständige Strafverfolgungsbehörde hierüber zu informieren.

———— § 10 ————

Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
(2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ruhr West vom 14.10.2020 und der Genehmigung des Präsidiums vom 28.10.2020.

Mülheim an der Ruhr, 11.11.2020

Der Vorsitzende des Senats

Gez. Prof. Dr. Stefan Geisler

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Mülheim an der Ruhr, 13.11.2020

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude